**§ 3 Betretungs-und Teilnahmeverbot**

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkran-kung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1Satz 1Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Abweichend von Satz 1 ist für positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankungdie Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz1 Nr. 4zur Sicherstellung des Kinderschutzes möglich, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz1 Satz 1 während der Unterrichts-oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem CoronavirusSARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1Satz 1Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem CoronavirusSARS-CoV-2 infiziert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letzt-maligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem CoronavirusSARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn:

1.ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-virusSARS-CoV-2 oder

2.ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem CoronavirusSARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 darf nicht älter als 48 Stunden sein.